

Zeitschrift:	Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band:	21 (1945)
Heft:	7
Artikel:	Betrachtungen zu einer Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften
Autor:	Beck, Marcel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-770421

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BETRACHTUNGEN ZU EINER BIBLIOGRAPHIE DER SCHWEIZERISCHEN AMTSDRUCKSCHRIFTEN

I.

Der Befürworter einer Bibliographie der Schweizerischen Amtsdruckschriften vermag zur Begründung seiner Forderung neben Argumenten der Nützlichkeit auch höhere ideelle Motive geltend zu machen. Schon *Goethe* (Dichtung und Wahrheit I. Buch, Kap. 2) berichtet von den alten Frankfurtern: „Auch fehlte es nicht an Liebhabern des Altertums... Die älteren Verordnungen und Mandate der Reichsstadt, von denen keine Sammlung veranstaltet war, wurden in Druck und Schrift sorgfältig aufgesucht, nach der Zeitfolge geordnet und als Schatz vaterländischer Rechte und Herkommen mit Ehrfurcht verwahrt.“ Das offizielle Imprimat erweckte mithin das Interesse der Sammler schon zu einer Zeit, da es inhaltlich an sehr enge Grenzen gebunden war, wenn man den Vergleich mit der Gegenwart anstellt. Die der Verwaltung zukommenden Aufgaben hielten sich nämlich während des 18. Jahrhunderts innerhalb gewisser Schranken, und die Staatsgewalt hatte längst nicht Umfang und Fülle der Moderne angenommen. Denn noch stand die Französische Revolution bevor, mit der jener gewaltige Aufschwung der öffentlichen Belange erst einsetzte, der heute z.B. einem grossen amerikanischen bibliographischen Unternehmen, der „List of the serial publications of foreign governments 1815-1931“ der Miss Winifred *Gregory* (1932), als Rechtfertigung den stolzen Satz erlaubt, es sei während der letzten Generationen staatliche Initiative auf fast allen Gebieten menschlicher Tätigkeit am Werke gewesen: during the last generation, governments have progressively given their support to investigations in almost every phase of human affairs, and the record is here, d.h. in den offiziellen Drucksachen. Das Postulat, dass bei Amtspublikationen eine bibliographische Betreuung zwecks besserer Erschliessung am Platze

sei, dürfte demnach ohne weiteres verständlich sein. Es handelt sich hier keineswegs um die Ausgeburt einer modernistischen Staatsideologie, die zurückzuweisen kluge Behutsamkeit allen Anlass hat. Denn, wie gesagt, die altfränkischen Frankfurter hegten und pflegten ihre Mandate und Verordnungen, und Herr von Goethe billigte dieses Tun, als er in vorgerücktem Alter daran ging, „Dichtung und Wahrheit“ niederzuschreiben.

II.

Dem Initianten einer „Schweizerischen Bibliographie der Amtsdruckschriften“, Dr. Leo M. KERN, schweben zwei Ziele vor: Einmal eine retrospektive Zusammenstellung zum mindesten aller Publikationen der Bundesinstanzen seit 1848; dann sollen die offiziellen Drucksachen von Bund, Kantonen und Gemeinden künftig in einem periodisch erscheinenden Organ registriert werden, das als Serie C den bisherigen Reihen A und B des «Schweizer Buch» anzugliedern wäre¹.

Bevor wir nun Erwägungen darüber anstellen, wie diese Forderungen verwirklicht werden können, scheint es uns geboten, in einem knappen Ueberblick die *Funktion der Amtspublikation* innerhalb der schweizerischen *Bücherproduktion* zu prüfen.

Die Schweiz hat weder im Bund noch in den Kantonen je eine zentralisierte Produktion der offiziellen Literatur gekannt. Staatsdruckereien oder allgemeine Staatsverlage existieren nicht, abgesehen von einigen Ausnahmen, wie z.B. der bernischen Staatsdruckerei, die aber längst schon der Geschichte angehören. Was daher als Staatsdrucksache par excellence — d.h. von der öffentlichen Hand ohne irgendeine Beziehung zu Privaten hergestellt — bezeichnet werden kann, gibt es bei uns praktisch nicht. Grosso modo ist an jedem offiziellen Imprimat irgendein Privater beteiligt, sei es als Drucker oder gar als Verleger. Die staatlichen Instanzen — Bund, Kantone und

¹ Vgl. darüber Leo M. KERN, Staat und Dokumentation; Amtsdrucksachen und ihre Erschliessung (S.A. aus dem „Bund“ Nr. 24 vom 15. Januar 1945), S. 5.

Gemeinden — verfügen nicht über den zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Druckschriften notwendigen Apparat. Ein grösserer Gegensatz, etwa zu den Verhältnissen in den angelsächsischen Ländern, lässt sich gar nicht denken. Der Unterschied fällt besonders auf im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Amerika mit dem schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts zentralisierten "Government Printing Office". Hier entwickelte sich ein gewaltiges Unternehmen, das mit der sorgfältigen Bibliographierung seiner, nämlich der offiziellen, Produktion auch kommerzielle Zwecke verfolgt, wie jeder Verlag es tut mit seinen Katalogen. Grossbritannien kennt in dem „H. M. Stationery Office“ ebenfalls eine alte und vorzüglich eingearbeitete Institution, welche für die Verteilung der staatlichen Druckaufträge besorgt ist, und der ausserdem die Aufgabe eines staatlichen Verlagsunternehmens zukommt. Verständlich, dass einem solchen der Vertrieb seiner Erzeugnisse am Herzen liegen muss, worin, wie auch im amerikanischen Fall, nicht das letzte Motiv der prompten Bibliographie zu suchen ist. Wirtschaftliche Impulse, die bei den Angelsachsen weitgehend zum Gelingen eines äusserst präzis funktionierenden Nachweises des offiziellen Schrifttums geführt haben, fehlen bei uns vollständig. Wir dürfen das nicht vergessen, ist doch ein Schuss Rendite jedem geistigen Vorhaben, selbst dem idealsten, nur förderlich.

Während nun in den Vereinigten Staaten die Bibliographie der offiziellen Publikationen lediglich die Produktion des „Printing Office“ zu berücksichtigen hat, und in England die Vermittlung durch das „Stationery Office“ ausschlaggebend für die Aufnahme ist, besitzen wir Schweizer keineswegs solch einfache Kriterien. Das Wesen der schweizerischen Amtsdruckschrift ist schwer zu definieren¹. Ein paar Beispiele mögen

¹ Es ist notwendig, das Problem in diesem Zusammenhang zur Diskussion zu stellen, trotz der verblüffenden Definition des Begriffes der „Amtspublikation“ von Jacques de DAMPIERRE (Les publications officielles des pouvoirs publics, Paris 1942, p. 75). Nach ihm genügt für den amtlichen Charakter des Imprimats, wenn die dafür verantwortliche öffentliche Verwaltungsstelle aus diesem deutlich erkennbar ist. Diese Verantwortung bezieht sich aber nur auf die Redaktion des Textes oder auf die Herstellung irgendeiner zur graphischen Vervielfältigung bestimmten Reproduktion, nicht auf die technische Vervielfältigung selbst. Damit fällt das Kriterium des Druckers oder Verlegers weg. Zur Kritik ähnlicher

besser als theoretische Erörterungen zeigen, wie die Dinge liegen.

Die Zeitschrift „Das Schweizer Buch“ wird von der Landesbibliothek herausgegeben. Verleger ist aber der Schweizerische Buchhändlerverein, der auch einen Teil der Druckkosten trägt und ausserdem diesen, dem Charakter nach, periodischen Katalog einer staatlichen Bibliothek als Beilage zu seinem offiziellen Organ, dem „Schweizer Buchhandel“, erscheinen lassen darf. Ist es angebracht, hier von einer Amtspublikation zu sprechen? Beim Bund liegt immerhin die volle Verantwortung für die Redaktion, er beteiligt sich an den Auslagen für den Druck und, last not least, er bezahlt die Bearbeiter. Gewichtige Gründe, um unsere Frage bejahend zu beantworten.

Die „Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft“! Sie erscheint als Beilage zur „Schweizer. Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft“ im Verlag der Gesellschaft. Die Bearbeitung liegt ganz beim Eidg. Statistischen Amt, dem aber ausserdem die Einnahmen aus dem Vertrieb jener auf seine Kosten gedruckten Exemplare zustehen, die ausserhalb des Abonnements der Zeitschrift abgesetzt werden. Hier sind staatliche und private Beteiligung noch komplizierter verschlungen, als dies beim „Schweizer Buch“ der Fall ist.

Aehnliche Beispiele einer Verflechtung zwischen Staat und privater Wirtschaft für die Herstellung von Druckschriften sind in grosser Zahl leicht beizubringen. Wir greifen noch ein paar wenige heraus, die uns besonders bemerkenswert erscheinen. Die „Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kun-

früherer Vorschläge vgl. Georg SCHWIDETZKY, Deutsche Amtsdrucksachenkunde (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 59, Leipzig 1927) S. 1-5. Was würde aber dies praktisch für uns bedeuten, namentlich im Hinblick auf die Amtsdrucksachen der Gemeinden? Gas- und Elektrizitätswerke entfalten z.B. eine rege Publizistik zur Förderung ihres Umsatzes, Koch- und Backrezepte, Anleitungen zum Dörren von Obst und Gemüse und zum vorteilhaften Waschen, kurz alle mannigfaltigen Anwendungsmöglichkeiten ihrer Produkte werden in Buch- und Broschürenform angepriesen — dies alles aber fiele nach der Bestimmung von DAMPIERRE unter den Begriff der Amtsdrucksache. Dieser ist sicher für unser Vorhaben, das ja nicht nur Drucksachen von Bund und Kantonen, sondern auch jene der Gemeinden umfassen will, zu weit gefasst und bedarf nach der inhaltlichen Seite hin einer Einschränkung. Gewisse formale Kriterien zwingen ebenfalls zu Ausscheidungen, die nach DAMPIERRE nicht nötig wären. So dürften offizielle Drucksachen, die mit dem Vermerk „Streng vertraulich“ versehen sind, für eine Bibliographie nicht in Frage kommen.

geschichte“: Redaktion vom Schweizerischen Landesmuseum besorgt, Verleger Birkhäuser in Basel; die „Entscheide der strafrechtlichen Kommission des eidg. Volkswirtschaftsdepartements“, eine für unser Empfinden rein amtliche Serie, hrg. vom Volkswirtschaftsdepartement, jedoch im Verlag Schulthess in Zürich, und auf speziellen Wunsch des Verlegers in die Reihe A des „Schweizer Buch“ aufgenommen, weil für den Verkauf Buchhändlerrabatt gewährt wird.

Als weitere Abart der häufige Fall, wo der Staat Sonderdrucke aus Zeitschriften oder Serien zum Vertrieb übernimmt unter Zubilligung von Rabatt an den Sortimenter: die Broschüre von Max Schürer „Die Reduktion und Ausgleichung des schweizerischen Landesnivellements“ erschien als Beilage zum Jahresbericht der Geodätischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft; Bezugsquelle, auch für den Weiterverkauf, des Separatums ist die Eidg. Landestopographie in Wabern.

Nicht nur der Bund, auch die Kantone und die Gemeinden verfolgen die Praxis, sich für die Erzeugung vieler ihrer Druckschriften möglichst an private Unternehmen anzuschliessen. So sind die kantonalen Staatskalender vielfach nicht offiziell im strengen Sinne des Wortes, sondern Verlegerwerke, die unter Zuhilfenahme amtlichen Materials bearbeitet wurden. Nicht anders ist es um die Adressbücher der Gemeinden bestellt, die gelegentlich mit dem charakteristischen Vermerk versehen sind: Nach offiziellem Material zusammengestellt.

Schon aus diesen wenigen Hinweisen wird ersichtlich, wie ausserordentlich kompliziert der Werdegang der meisten schweizerischen Amtspublikationen ist. Für weitere Beobachtungen in dieser Richtung bietet nun die Redaktion des Bibliographischen Bulletins der Schweizer. Landesbibliothek einen ausgezeichneten Stand, seitdem nach deutschem Vorbild die Publikationen in- und ausserhalb des Buchhandels in zwei getrennten Reihen aufgenommen werden. Die vielen täglichen Anfragen wegen der Zugehörigkeit einlaufender Druckschriften zu den Serien A oder B fördern stets neue Ueberraschungen zutage. Wir können feststellen, dass die Zahl der Amtsstellen,

die sich auch als Selbstverleger dazu entschliessen, für ihre Drucksachen Rabatt zu gewähren — wohl in Erwägung der damit verbundenen grösseren Absatzmöglichkeiten — nicht gering und eher im Zunehmen begriffen ist.

Als Beispiele seien genannt: das „Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Juli 1941 für den Kanton Zürich“, herausgegeben vom Justizdepartement des Kantons, zu beziehen bei der Staatskanzlei, in der Reihe A angezeigt; die „Legge di applicazione e complemento del Codice civile svizzero... testo aggiornato a fine novembre 1944“, Pubblicazione della Repubblica e Cantone del Ticino, zu beziehen bei der Staatskanzlei des Kantons, auch in der Reihe A des Bulletins zu finden, ferner das „Annuaire officiel de la République et Canton de Neuchâtel“.

Den ständigen Erkundigungen aus der Redaktion des Bulletins kommt für diese Entwicklung keine geringe Bedeutung zu. Es handelt sich dabei, wie uns scheint, um einen zwangsläufigen Prozess, der nicht ausser Acht gelassen werden darf bei der Beurteilung der Frage, ob oder inwieweit eine Bibliographie des schweizerischen Amtsschrifttums geschaffen und ausgebaut werden soll.

Unsere bisherigen Betrachtungen haben gezeigt, dass die Verkettung zwischen Staat und Buchhandel bei der Produktion von Amtsdruckschriften zwar keine festen Bestimmungen kennt (sie kann mehr oder weniger locker sein), als übliche Praxis aber jedenfalls die Norm darstellt. Für all jene „investigations in almost every phase of human affairs“ und damit für den weitaus interessantesten Teil der staatlichen Literatur, trifft dies sicherlich zu. Nur die unmittelbar mit der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang stehenden Drucksachen — Tätigkeitsberichte, Voranschläge, Rechnungen etc. — besorgen der Staat oder die Gemeinden, ausgenommen den Druck, selber¹.

¹ Nicht unähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, dann aber vor allem in Deutschland, ein Umstand, der auch in diesen Ländern der Begründung einer Bibliographie der Amtsdruckschriften hemmend im Wege stand. Denn ein grosser und sehr wichtiger Teil dieses Schrifttums geht durch den Buchhandel, womit ihm die notwendige bibliographische Publizität garantiert ist. Nicht verwunder-

Was ergibt sich nun praktisch aus dieser Sachlage für die bisherige *Bibliographierung*? Alle als Verlagswerke gekennzeichneten, im Buchhandel erhältlichen Publikationen figurieren, sofern es sich um Einzelschriften, nicht um Periodika handelt, in der dafür vorgesehenen Reihe A des „Schweizer Buch“. Amtsstellen, die sich noch nicht zum erwähnten Connubium mit der Privatwirtschaft verständigen konnten, bleiben darum keineswegs abseits; die Reihe B steht ihnen zur Verfügung, falls sie die Schriften in die Landesbibliothek einliefern. Mit dem Schlusstrich dieses Abschnittes dürfen wir daher die Behauptung wagen, dass der wichtigste Teil der schweizerischen Amtspublikationen in unserer allgemeinen nationalen Bibliographie, dem „Schweizer Buch“, weitgehend erschlossen ist.

III.

Bleibt unter solchen Umständen für die propagierte Bibliographie noch etwas zu tun übrig, so wird man fragen? Wir möchten darauf antworten: Vieles gibt es noch zu verrichten, nicht alles. Das Viele aber, das noch ungetan ist, lässt sich ohne Aufwand und übermässige Mühe in den bestehenden bibliographischen Apparat des Landes einbauen. Hüten wir uns davor, ein Unternehmen zu lancieren, dem unsere Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sind. Hermann Escher sagte nicht zu Unrecht von Stapfers Plänen für eine Schweizerische Nationalbibliothek, sie seien ihrer Grosszügigkeit wegen undurchführbar gewesen. Und noch eins: Unser Ländchen ist wissenschaftlich nach allen Richtungen hin tief durchpflügt. Wo man etwas aufnimmt, das allem Anschein nach bisher vergessen blieb, ist daher eine gewisse Behutsamkeit wohl am Platz.

Wenden wir uns zunächst den amtlichen *Serienwerken* und *Periodika* zu, deren bibliographische Erfassung die Schwei-

lich, dass es gerade in Deutschland, wo die Bibliographie des deutschen Buchhandels von jeher vorzüglich funktionierte, einer über 30jährigen Ausdauer bedurfte, bis das „Monatliche Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften“ zustande kam; vgl. darüber auch SCHWIDETZKY a.a.O. S. 15 ff. In Frankreich harrt aber diese Idee noch einer Verwirklichung.

zerische Landesbibliothek schon vor mehr als 20 Jahren erwog und zwar in Form eines Katalogs der Abteilung O (Offizielle Periodika). Der Plan wurde in der Folge fallen gelassen, da die Bestände sich damals noch als zu lückenhaft erwiesen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass weite Kreise — Juristen, Verwaltungsbeamte, Politiker und Historiker — häufig detaillierte Angaben über diese Art Literatur begehren. Sie interessieren sich um den Zeitpunkt, da bestimmte Behörden mit dem Druck ihrer Tätigkeitsberichte begannen, sie wünschen Auskunft über Budgets, Rechnungen, Botschaften von Bund, Kantonen und Gemeinden. Eine prompte Antwort auf Anfragen solcher Art zu erteilen, fällt dabei oft nicht leicht. Ein brauchbares Nachschlagewerk ist hier dringendes Bedürfnis.

Um diese Forderung in die Tat umzusetzen, empfiehlt sich das folgende *Vorgehen*. Es wird zunächst ein Kontrollverzeichnis der offiziellen schweizerischen Periodika hergestellt — eine check-list, wie die Amerikaner es nennen — und zwar auf Grund der Bestände der Landesbibliothek die, was für diesen Zweck äusserst günstig ist, nach dem archivalischen Prinzip der Provenienz geordnet sind. Diese provisorische Zusammenstellung, für die vorteilhaft nach angelsächsischem Muster der kollektive Autor, d.h. die einzelnen Behörden, als Ordnungswort zu wählen wäre, innerhalb einer unserm Staatsaufbau entsprechenden Grundeinteilung in Bund, Kantone und Gemeinden, ist zu drucken und dann einer vorher bestimmten Anzahl regionaler Stellen — grössere Bibliotheken, Archive — zur Ergänzung und Korrektur im Detail zuzustellen. Derartige Erweiterungen und Emendationen sind auf den Fahnen anzubringen, die, also ergänzt, den endgültigen Text darstellen. Dieser *modus procedendi* brächte manchen Vorteil. Die zur Vervollständigung notwendigen Nachforschungen wären z.B. dann besonders zeitraubend und kostspielig, wenn sie von einer zentralen Stelle aus vorgenommen werden müssten. Ein Gemeinschaftswerk schweizerischer Bibliotheken und Archive bietet bei geringen Auslagen die Garantie, dass alle Landesteile gleichmässig bearbeitet werden. Die Dreiteilung in Bund, Kantone und Gemeinden ermöglicht es,

zunächst nur ein Teilprogramm in Angriff zu nehmen, z.B. die Bundespublikationen, um erst hernach Kantone und Gemeinden folgen zu lassen. Eine reduzierte schweizerische Bibliographie der Amtsdruckschriften lässt es auch so an Problemen nicht fehlen. Das gilt vor allen Dingen für die Frage, inwieweit man halboffizielle Stellen oder Anstalten des öffentlichen Rechts berücksichtigen will.

Die *Einzelpublikationen* unserer Behörden scheinen uns, wie wir oben dargelegt haben, vorläufig in befriedigender Weise erschlossen zu sein. Eine sorgfältigere Betreuung, die selbstverständlich wünschenswert aber schwerer zu verwirklichen ist, sollte daher für eine zweite, ausbauende Etappe des Programms aufgespart werden, nachdem man einmal am Erfolg der „Bibliographie der amtlichen *Serienwerke*“ die Dringlichkeit dieses Postulats ermessen kann. Für den Augenblick liessen sich die gesamten Amtspublikationen — wobei der Begriff im Sinne *Dampierres* zu verstehen wäre¹ — in den Serien A und B des „Schweizer Buches“ durch ein graphisches Zeichen, wie den international dafür anerkannten Punkt, auszeichnen und im Jahresregister nach ihrer Provenienz zusammenstellen.

Bekanntlich hat das „Monatliche Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften“ wichtige Gesetzblätter und andere Zeitschriften ausgezogen, und zwar jedes Einzelheft für sich. So beherrschte das Reichgesetzblatt die letzten Nummern dieser Bibliographie. Für uns steht diese Forderung auf einem andern Blatt. Den reichhaltigen Inhalt des „Bundesblattes“, der „Entscheide des Eidg. Verwaltungsgerichtes“ etc. zu erschliessen, müssen Generalregister geschaffen werden. Von juristischer Seite fehlt es dafür nicht an initiativen Kräften.

Noch ein letztes Argument, das nicht unerörtert bleiben soll: Botschaften zu Volksabstimmungen enthalten oft, namentlich in den Gemeinden, wichtiges Material zu technischen Problemen, Resultate mühevoller Arbeit ganzer Kommissionen, denen aber die gewünschte Wirkung abgehen muss, wenn die notwendige bibliographische Publizität fehlt. Ich denke z.B.

¹ Vgl. oben S. 16, Anmerkung.

an eine höchst lesenswerte Botschaft des Berner Stadtrates zu einer Abstimmung über die Anschaffung neuer Motorwagen für die städtische Strassenbahn. Klafft hier nicht eine Lücke, deren Beseitigung willkommen wäre? Dies mag sein. Es liegt aber nicht an einer Bibliographie der Amtsdruckschriften, die ihrem Charakter nach nichts weniger als eine Fachbibliographie ist, eine solche auszufüllen. Die Angelegenheit hat eher jene Dokumentationsstelle zu beschäftigen, um welche sich die an solchen Problemen interessierten Betriebe scharen: die Bibliothek der Zürcher Strassenbahnen. Hier ein neues Hilfsmittel schaffen, hiesse einen bereits bestellten Acker pflügen, würde demnach zwiefache Arbeit bedeuten in einem Falle, wo Doppel-spurigkeit zu vermeiden ist. Wann immer zusätzliche Bibliographien geschaffen werden, gilt es, andern die Arbeit zu erleichtern und zu rationalisieren, wenn man so sagen darf. Diesem Ziele kommen wir in unserm Fall mit einem *Minimalprogramm*¹ am nächsten, das sich folgendermassen festlegen lässt: Für die

¹ Dr. Bruno MEYER, Staatsarchivar des Kantons Thurgau, hat sich an der diesjährigen Jahresversammlung der Archivare zum Problem der Amtsdruckschriftenbibliographie in einem Kurzreferat geäussert, das in Vervielfältigung vorliegt. Als Ergänzung zu unserm Minimalprogramm drucken wir im folgenden jene Stellen aus Meyers Darlegungen ab, welche die Auffassung des Archivars charakterisieren und uns daher für die kommende Diskussion besonders dienlich zu sein scheinen:

„Wesentlich wird aber sein, mit welchem Ziel und wie die neue Bibliographie begonnen wird. Es ist klar, dass der Dokumentalist, seinen Überzeugungen entsprechend, eine vollständige Erschliessung der Materie sucht. Der Bibliothekar möchte nun vor allem die periodischen Amtsdruckschriften erschliessen und in seinen Bibliographieplan einbauen, ohne diesem neuen Stoff eine gewisse Selbstständigkeit zuzubilligen, deren er aber wirklich bedarf. Der Archivar und Beamte dagegen hat die für ihn nötigen Bücher in seiner Handbibliothek und wird darum am wenigsten für das neue Werk tätig sein. Gerade das ist aber eine grosse Gefahr, denn eine Amtsdruckschriftenbibliographie wird nur nützliches Instrument werden, wenn der Hauptbenutzer den Ton angibt. Das Ziel der neuen Bibliographie muss sein, der Verwaltung zu dienen und ihr Nachschlagearbeit zu ersparen. Alles andere kann nur Nebenzweck sein, genau so wie die Amtsschriften ja nicht für die Buchhändler und Bibliotheken, sondern eben für die Verwaltung selbst gedruckt werden.“

Es ergibt sich somit ohne weiteres, dass für die laufende Bibliographie die Staatsschreiber und für die rückblickende die Archivare die Richtlinien bestimmen sollten. Bisher war das nicht der Fall, und hier muss eine deutliche Änderung eintreten, wenn alles gut herauskommen soll.

Mit aller Deutlichkeit muss auch festgehalten werden, dass in der Verwaltung das äussere Merkmal der Vervielfältigung durch den Buchdruck für den Charakter eines Druckwerkes nicht entscheidend ist. In der Verwaltung werden auch Protokolle und Akten gedruckt, die nicht zu den Amtsdruckschriften gehören. Ausserdem aber muss der Begriff der Druckschrift auch dadurch eingeengt werden, dass alle Auszüge, Aufrufe, Zirkulare und Bekanntmachungen ausgeschlossen werden,

amtlichen Serien ein retrospektives, zusammenfassendes Nachschlagewerk ; für die Einzelpublikationen vorläufig Belassung des bisherigen Zustandes in den Grundzügen ; als Verbesserung : Auszeichnung der Amtsdruckschriften im « Schweizer Buch », und spezielle Registrierung im Jahresindex, womit noch von seiten der Landesbibliothek ein gesteigertes und periodisch wiederholtes Mahnen der einzelnen Amtsstellen zur regelmässigen Belieferung zu verbinden wäre.

Marcel BECK.

wenn eine nützliche Bibliographie entstehen soll. Die Abgrenzung der Amtsdruckschriften muss vom Inhalt ausgehen und kann bei der rückblickenden Bibliographie gut etwas enger gezogen werden als bei der laufenden, weil ja ein grosser Teil der Amtsschriften nur für die unmittelbare Gegenwart von Interesse ist.

Das Programm für die früheren Amtsdruckschriften dürfte ungefähr folgendermassen aussehen : Aufgenommen werden

- a) alle periodischen und zusammenfassenden Rechtsveröffentlichungen wie Gesetzessammlungen, Amtsblätter und Rechtsbücher ;
- b) von den gesetzgebenden Behörden alle offiziellen Beratungsprotokolle (stenographische Bulletins) ;
- c) von den ausführenden Behörden alle Rechenschaftsberichte, Rechnungen, grundsätzlichen Entscheide und eventuell die Staatskalender ;
- d) von den einzelnen Behörden und Staatsanstalten dagegen nur periodische Veröffentlichungen von Untersuchungen und Berichten ;
- e) von den richterlichen Behörden alle Rechenschaftsberichte und Veröffentlichungen von Entscheiden.

Ein solches Buch wird zum ganz unentbehrlichen Handbuch für die verschiedensten Verwaltungen werden.

Die laufende Bibliographie darf selbstverständlich etwas weiter gehen. Bei den gesetzgebenden Behörden werden die wichtigsten Botschaften, Gutachten und Berichte hinzukommen ; bei den ausführenden die Voranschläge mit Botschaft, sowie ebenfalls Gutachten und Berichte. Am stärksten wird sich die Vermehrung bei den einzelnen Behörden und Staatsanstalten auswirken, indem hier sämtliche für die Öffentlichkeit bestimmten Arbeiten wie Statistiken und die wichtigsten Handbücher für den internen Gebrauch mit öffentlichem Interesse, wie Schlussberichte über Verbauungen, Armeeinteilung, Bundesbahnvorschriften und Schulbücher aufgenommen werden müssen.

Aber nicht nur der Stoff der Druckschriften, sondern auch der Kreis der herausgebenden Behörden muss beschränkt werden, um zu einem brauchbaren Ziele zu kommen. Für die rückschauende Bibliographie wird man nur die Eidgenossenschaft, die Kantone und die Städte mit heute über 15-20 000 Einwohnern berücksichtigen. Bei der laufenden Bibliographie dürfte eine äusserste Grenze darin liegen, dass man allenfalls noch die gedruckten Rechnungen der Ortsgemeinden aufnehmen könnte. Geht man hier aber weiter, so wird wohl die Bibliographie unübersichtlich. Genau werden sich die Grenzen aber erst festlegen lassen, wenn man sich näher an die Arbeit macht.”